

# Informationen zum Benennungsverfahren für Laboratorien

## Inhalt

1	Für Laboratorien, die eine Benennung als Laboratorium im Bereich der biologischen Produktion anstreben .....	1
1.1	Rechtliche Informationen.....	1
1.2	Antragstellung .....	2
2	Für Laboratorien, die bereits als Laboratorium im Bereich der biologischen Produktion benannt sind .....	3

## **1 Für Laboratorien, die eine Benennung als Laboratorium im Bereich der biologischen Produktion anstreben**

### **1.1 Rechtliche Informationen**

Gemäß Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen (kurz: OCR<sup>1</sup>) sind amtliche Laboratorien, welche die Proben, die im Zuge amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten entnommen wurden, Laboranalysen unterziehen, zu benennen. Die Benennung erfolgt für den Bereich der biologischen Produktion vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz: Bundesministerium) derzeit mittels Erlass.

Gemäß Art. 37 Abs. 3 der OCR hat die Benennung eines amtlichen Laboratoriums schriftlich zu erfolgen und enthält eine genaue Beschreibung

a) der Aufgaben, die das Laboratorium als amtliches Laboratorium wahrnimmt,

---

<sup>1</sup> Official Control Regulation; Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG und des Beschlusses 92/438/EWG (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 095 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 357 vom 8.10.2021, S. 27; zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 126 vom 15.5.2019, S. 73  
14.08.2023

[Anmerkung: In Österreich werden diese Aufgaben, wie z.B. Probenaufbereitung und -homogenisierung sowie Analysemethoden wie Pestizidanalysen (Pestizid-Multimethode, GC-MS/MS und LC-MS/MS und Einzelmethode) gemäß „Liste Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG“<sup>2</sup> (L\_0004), GVO-Analysen, usw. von Proben aus der biologischen Produktion (Blätter, Früchte, Pflanzen, Lebensmittel (Frischware, getrocknete und verarbeitete Ware), Düngemittel, Saatgut, Futtermittel und tierische Produkte in der „Liste der benannten amtlichen Labore“ (L\_0026) in der Spalte „Analysen im Rahmen der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 und deren delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen“ dargestellt.]

b) der Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Buchstabe a), wie z.B. eine aktuelle Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 und

c) der Regelungen, die für eine effiziente und wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen dem Laboratorium und den zuständigen Behörden erforderlich sind, wie z.B. die elektronische Übermittlung der Prüfberichte.

## 1.2 Antragstellung

Strebt ein Laboratorium die Benennung als Laboratorium im Bereich der biologischen Produktion an, so ist ein formloses Schreiben an [bio@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:bio@gesundheitsministerium.gv.at) (cc: [eu-qua@ages.at](mailto:eu-qua@ages.at)) zu richten, dem folgende Unterlagen beigelegt sind bzw. das folgende Informationen enthält:

- a) aktueller Akkreditierungsbescheid gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012<sup>3</sup> des Laboratoriums
- b) aktueller Akkreditierungsumfang
- c) ggf. vergebene Unteraufträge (welche Analysen an welches Laboratorium)
- d) Zustimmung zur Veröffentlichung auf der KVG-Seite<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup>

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss\\_euquadg.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html)

<sup>3</sup> BGBl. I Nr. 28/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014

<sup>4</sup>

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/bio/bio\\_produkte.html#heading\\_Behoerden\\_und\\_Kontrollstellen\\_im\\_Bereich\\_der\\_biologischen\\_Produktion\\_2](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/bio/bio_produkte.html#heading_Behoerden_und_Kontrollstellen_im_Bereich_der_biologischen_Produktion_2)

- e) Ausfüllen einer neuen Zeile für die „Liste der benannten Laboratorien im Bereich der biologischen Produktion“

Benanntes Labor gemäß Art. 37 Abs. 1 OCR im Bereich der biologischen Produktion	Kontakt Daten	Analysen im Rahmen der Bio- Verordnung (EU) 2018/848 und deren delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen
...	...	...

- f) für ausländische Laboratorien zusätzlich: Benennungsbescheid der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats
- g) Zustimmung, dass das Bundesministerium als benennende Behörde gemäß Art. 39 Abs. 1 der OCR erforderlichenfalls das benannte Labor auditieren darf.
- h) Bereitschaft, dass die Pflichten gemäß Art. 38 OCR erfüllt werden.

## 2 Für Laboratorien, die bereits als Laboratorium im Bereich der biologischen Produktion benannt sind

Um die Benennung aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, dem Bundesministerium jährlich den von der Akkreditierungsstelle aktuell ausgestellten Bescheid<sup>5</sup> gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012 samt Akkreditierungsumfang vorzulegen. Zusätzlich müssen ausländische Laboratorien das Bundesministerium informieren, falls es zu Änderungen in ihrem Benennungsbescheid gekommen ist. Diese jährliche Meldung hat jeweils bis zum 31.1. an [bio@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:bio@gesundheitsministerium.gv.at) (cc: [eu-qua@ages.at](mailto:eu-qua@ages.at)) zu erfolgen.

Um eine Änderung in der „Liste der benannten Laboratorien im Bereich der biologischen Produktion“ zu beantragen, ist analog zur Antragstellung (vgl. Pkt. 1.2) vorzugehen.

Sollte ein bereits benanntes Laboratorium die Akkreditierung verlieren, ist unverzüglich eine entsprechende Mitteilung an [bio@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:bio@gesundheitsministerium.gv.at) (cc: [eu-qua@ages.at](mailto:eu-qua@ages.at)) durchzuführen.

<sup>5</sup> oder für den nicht-deutschsprachigen Raum eine diesem gleichzuhaltende Bestätigung der Akkreditierung  
14.08.2023